

Satzung
über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Vierhöfen
(Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 und 51 Abs. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. 1996 S. 382), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Vierhöfen in seiner Sitzung am 00.00.0000 folgende Satzung beschlossen:

§1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Ein Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie der Zahlung eines Pauschalstundensatzes besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die Abrechnung der Aufwandsentschädigung erfolgt quartalsweise, sie wird in der Mitte des jeweiligen Quartals an den Empfänger überwiesen. Führt der Empfänger der Aufwandsentschädigung nach § 3 seine Dienste ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenen unter Fortfall der eigenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für die Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Absatz 2 Satz 1 bis 3 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 €. Bei Ratmitgliedern, denen infolge ihrer Mandatstätigkeit Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich dieser Betrag um 10,00 € monatlich.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Fahrkosten unbeschadet der Regelung über Reisekosten in § 9.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister	500,00 €
b) an den Stellv. Bürgermeister	50,00 €

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder

Nicht dem Rat angehörende Ratsmitglieder von Ratsausschüssen nach § 51 Abs. 3 NGO erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €. § 2 Absatz 1 Satz 2 und § 2 Absatz 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5

Entschädigung des Protokollführers

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufalles erhält der ehrenamtliche Protokollführer eine Aufwandsentschädigung von 15,00 € je Sitzung.

§ 6

Fahrkosten

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde Vierhöfen werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

an den Bürgermeister 60,00 €.

§ 7

Verdienstaufall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufall haben,
 - a) ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - b) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaufall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- (3) Nachgewiesener Verdienstaufall wird auf höchstens 15,00 € je Stunde begrenzt.

§ 8

Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen, denen keine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für Kinderbetreuung, soweit dies durch das Gesetz und die Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 15,00 € im Monat begrenzt.

§ 9

Reisekosten

- (1) Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeinde- und Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz
- (2) Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Vierhöfen über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen vom 29.11.1988 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 02.06.1992, 2. Änderungssatzung vom 14.12.1993 und 3. Änderungssatzung vom 14.12.1999 außer Kraft.

Vierhöfen, den 01. März 2002

(Gehrke)
Bürgermeister